

Grundsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt

vom 03.01.2006

Aufgrund der §§ 16 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 sowie § 52 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 73) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt in der Sitzung am die folgende Grundsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt“.
Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Straußfurt.

§ 2 Dienstsiegel

Im Dienstsiegel wird das Thüringer Landeswappen geführt. In der Umschrift steht im oberen Halbbogen THÜRINGEN und im unteren Halbbogen VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STRAUSSFURT.

Nähere Regelungen trifft eine Dienstsiegelordnung.

§ 3 Mitgliedsgemeinden und Gebiet

(1) Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt sind die Gemeinden

Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben.

(2) Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt umfasst das Gebiet der in Abs. 1 genannten Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr.

(2) Der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(3) Zu den Verwaltungsgeschäften nach Abs. 2 zählen insbesondere

- die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
- die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Bauleitpläne,
- die Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- die verwaltungstechnische Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere der Gemeinderatssitzungen, der Ausschüsse und deren fachliche Beratung und
- soweit es die verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit ermöglicht, die Planung und Überwachung einzelner Investitionsmaßnahmen der Mitgliedsgemeinden; bei beitragspflichtigen Maßnahmen gegen Erstattung der Personal- und Sachaufwendungen der Verwaltungsgemeinschaft durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt führt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

nach deren Weisung aus.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt berät ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der übrigen gemeindlichen Aufgaben.

§ 5 Mitwirkung der Gemeinden

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Organe der Verwaltungsgemeinschaft

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt sind:

- die Gemeinschaftsversammlung
- der Gemeinschaftsvorsitzende

§ 7 Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden sowie den Bürgermeistern kraft Amtes und jeweils einem Mitglied des Gemeinderates, der der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt angehörigen Gemeinden.

Je volle 1000 ihrer Einwohnerzahl entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Mitglied.

Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung hat eine Stimme.

Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten. Für jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist von den Mitgliedsgemeinden aus der Mitte des Gemeinderates ein Stellvertreter zu bestellen.

Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinde, das mehrere Stimmen umfasst, wird durch die entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt. Die Vertreter sind an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden; dies gilt nicht für Wahlen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein durch die Gemeinschaftsversammlung bestimmter Ausschuss selbstständig entscheiden kann.

Die Gemeinschaftsversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:

1. den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich eines etwaigen Nachtragshaushaltes der Verwaltungsgemeinschaft
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft
3. die Beschlussfassung über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, sowie sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorhergesehene Verbindlichkeiten entstehen können, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist
4. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden
5. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und des ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden
6. die Entscheidung über die Errichtung und Erweiterung sowie die Auflösung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung
8. die Beschlussfassung über die Beteiligung der Verwaltungsgemeinschaft an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Gesellschaften des privaten oder des öffentlichen Rechts

§ 8 Gemeinschaftsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Aus ihrer Mitte wählt die Gemeinschaftsversammlung einen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter auf die Dauer seines gemeindlichen Amts.
- (3) Die Bewerber für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden werden rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Gemeinschaftsvorsitzenden durch eine Stellenausschreibung, die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht wird, ermittelt.
Der Inhalt der Stellenausschreibung wird durch die Gemeinschaftsversammlung bestimmt.
Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss auf die Stellenausschreibung verzichten.
Der Beschluss über das Absehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, ohne Beteiligung des Gemeinschaftsvorsitzenden an Beratung und Abstimmung, zu fassen.
- (4) Die Besoldung des hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung und wird mit BesGr.A14 festgelegt.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verwaltung und bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die Aufgaben die durch Vorschriften außerhalb der ThürKO kraft Gesetzes der Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden sowie die Aufgaben nach § 47 Abs. 1 ThürKO und die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO, die für die Verwaltungsgemeinschaft oder die der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, wie
 - die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, d. h. bis Vergütungsgruppe V c BAT-O,
 - alle Personalangelegenheiten der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft.
- Im übrigen gelten in Personalangelegenheiten die gesetzlichen Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

- (4) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 3 Nr. 1 sind regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

Zu den laufenden Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft gehören insbesondere:

- Vollzug der Satzungen;
- Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs;
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sinne von §1 Nr.1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) und der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Leasing-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des üblichen Geschäftsganges bis zu einem Gesamtbetrag beziehungsweise Verpflichtungsrahmen von

- 5.000,00 EUR im Einzelfall, wenn die Maßnahmen nicht bereits im Haushaltsplan bestimmt sind; Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000,00 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft 5.000,00 EUR nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse;
 - Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
 - die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstiger Konditionen;
 - die Bildung von Haushaltsresten;
 - die Niederschlagung und der Erlass uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR;
 - Stundungen bis zur Dauer von 12 Monaten in unbegrenzter Höhe, im übrigen bis zu 3.000,00 EUR;
 - Vollzug des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsplanes;
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 2.500,00 EUR im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
 - die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, soweit der Betrag 3.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und nicht mehr als 10 v.H. des Haushaltsansatzes ausmacht;
 - die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Betrag 3.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt oder nicht mehr als 5 v. H. der jeweiligen Haushaltsstelle ausmacht.

§ 10 Haupt- und Finanzausschuss

Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden kraft Amtes und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter.

Der Gemeinschaftsvorsitzende hat Sitz und Stimme und führt den Vorsitz dieses Ausschusses.

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- die Niederschlagung und der Erlass uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen von mehr als 2.500,00 EUR;
- die Stundung von Zahlungsansprüchen von mehr als 3.000,00 EUR auf die Dauer von mehr als 12 Monaten;
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei einer Gegenleistung von mehr als 2.500,00 EUR im Haushaltsjahr; dabei dürfen die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sinne von §1 Nr.1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) und der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Leasing-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des üblichen Geschäftsganges über einem Gesamtbetrag beziehungsweise Verpflichtungsrahmen von 5.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR im Einzelfall, wenn die Maßnahmen nicht bereits im Haushaltsplan bestimmt sind; Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über einem Gesamtbetrag von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR im Einzelfall;
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert größer als 1.000,00 EUR, aber nicht über 5.000,00 EUR;
- die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, die von der Vergütung her gleichzustellen sind wie Beamte des gehobenen Dienstes

§ 11 Entschädigung, Auslagenersatz, Verdienstaussfall

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, mit Ausnahme des Gemeinschaftsvorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR für die nachgewiesene Teilnahme an der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs.1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistung nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und höchstens vier Stunden/Tag gewährt.

(4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung und Tagegeld nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG).

Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird als Auslagensatz eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürRKG gewährt.

Die Fahrkostenerstattung nach Satz 1 entfällt bei Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung bzw. deren Ausschüsse.

(5) Die nach Absatz 2 gewährte Entschädigung wird auf das Tagegeld nach Absatz 4 angerechnet.

(6) Die Dienstaufwandsentschädigung für den Gemeinschaftsvorsitzenden beträgt 80,00 EUR/Monat (siehe auch § 2 ThürDaufwÄV).

(7) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält zuzüglich von zu zahlenden Sitzungsgeldern eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR/Monat.

(8) Mitglieder von Ausschüssen, mit Ausnahme des Gemeinschaftsvorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR für die nachgewiesene Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses.

§ 12 Verwaltung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 stellt die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt nach Maßgabe des Stellenplanes das fachlich geeignete Verwaltungspersonal ein, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter der Mitgliedsgemeinden gelten im Fall der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen über die Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften (§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) sinngemäß. Satz 1 gilt entsprechend auch für den Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 13 Finanzwesen und Rechnungsprüfung

(1) Für die Haushaltswirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt sind gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Sömmerda.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs und Umlageschlüssel

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.

Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen. Ist zu Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft, so ist die Umlage zu den Zahlungsterminen nach den Sätzen des Vorjahres zu leisten; Zahlungstermine sind am 1. des Monats mit 1/12 der Jahresumlage.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Maßgebend für die Bemessung der Einwohnerzahl sind die Zahlen, die bei der jeweils letzten Kommunalwahl zugrunde gelegt wurden.

Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge werden Säumniszuschläge nach Abgabeordnung erhoben.

(2) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 47 Abs. 3 ThürKO bleibt der besonderen Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten.

§ 15 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt werden öffentlich bekannt gemacht, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung sind spätestens eine Woche vorher durch Anschlag an den Verkündigungstafeln der Mitgliedsgemeinden bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündigungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 16 Erweiterung, Änderung oder Auflösung

(1) Die Erweiterung, Änderung oder Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt bedarf einer Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums oder erfolgt durch Gesetz. Die Umsetzung erfolgt nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung bzw. des Gesetzes. Im Übrigen gilt § 46 Abs. 3 bis 5 ThürKO.

(2) Ist es der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt nicht möglich, ihren Personalbestand und den Umfang ihrer Verwaltungseinrichtungen, die sie im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die ausscheidende Gemeinde aufgebaut hat, innerhalb einer angemessenen Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Gemeinde entsteht, so ist die kündigende Gemeinde nach dem Einwohnerschlüssel verpflichtet, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt zu übernehmen und für die Sachaufwendungen eine angemessene Abstandszahlung zu leisten. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsgemeinschaft ohne schuldhaftes Zögern alles unternommen hat, den Personal- und Sachaufwand dem verringerten Bedarf anzupassen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Umlagen sowie auf das Verwaltungsvermögen der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt oder Teilen davon, auch nicht als Geldentschädigung, wenn dies zur Weiterführung der Geschäfte benötigt wird. Dies gilt nicht für Geldvermögen z.B. Rücklagen über die Pflichtrücklagen hinaus.

§ 17 Änderung der Grundsatzung

Die Änderung der Grundsatzung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

§ 18 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Grundsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 06. April 2000 sowie die Entschädigungssatzung vom 05. Januar 2005 außer Kraft.

Straußfurt, den 03.01.2006

F. Deutsch
Gemeinschaftsvorsitzender

- Dienstsiegel -